

UNIVERSITÄT
MÜNCHEN
DEN KULTUR

- A) Schreiben der medizinischen Fakultät an den Senat vom 27.XII.1912(unter Rückgabebitte);
- B)Abschrift einer von der Münchener Universität erteilten Auskunft;
- C)eine von dem russischen akademischen Senat an den Senat gerichtete Eingabe(unter Rückgabebitte);
- D)Abschrift eines von dem unterzeichneten Rektor an den Dekan der medizinischen Fakultät gerichteten Schreibens vom 14.November 1912;
- E)Bericht über eine Zusammenkunft der deutschen Klinikerschaft im Frühjahr 1912(unter Rückgabebitte);
- F)Die Eingabe der Leipziger Klinikerschaft an die medizinische Fakultät vom 17.Dezember 1912 (unter Rückgabebitte).

Die von akademischen Senat beschlossenen Anträge lauten:

1; Russische Staatsangehörige werden als Studierende nur zugelassen, wenn sie vorher mindestens zwei Semester hindurch an einer russischen Universität immatrikuliert gewesen sind.(Angenommen mit 11 gegen 3 Stimmen.).

2; Ob und wie weit unter besonderen Umständen Ausnahmen zulässig sind, entscheidet die Immatrikulationskommission.(Angenommen mit 13 Stimmen bei einer Stimmenthaltung).

3; Bei der Anwendung des Satzes 2; stellt die Immatrikulations-Kommission für sich die Regel auf,daß er auf Deutschrussen(und vielleicht auch auf Finnländer) beschränkt bleibt.(Angenommen mit 13 Stimmen bei einer Stimmenthaltung).

4; Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die zur Zeit immatrikulierten Studierenden.(Ohne Widerspruch angenommen.)

5; Die Bestimmungen unter 1; und 2; sind in der üblichen Weise zu veröffentlichen,dagegen werden die Bestimmungen unter 3; und 4; nicht veröffentlicht,aber auch nicht als sekret behandelt.(Ohne Widerspruch angenommen.)

Handwritten notes:
- 1/2
2/3

Der Begründung dieser Anträge mögen die folgenden Angaben über die Vorgeschichte der Angelegenheit voraufgeschickt werden.Schon seit mehreren Semestern war in Dozentenkreisen außerhalb der medizinischen Fakultät das übermäßige Anwachsen der russischen Studierenden als ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand sehr abfällig kritisiert worden.Im Einklange hiermit regte der unterzeich-

nete Rektor bereits im September v. Js. eine Rund-
ge bei den deutschen Universitäten an und nahm
in der letzten vor seinem Amtsantritt abgehaltenen
Senatssitzung Anlaß, die anwesenden Mitglieder der
medizinischen Fakultät auf die Wichtigkeit der
Sache und in besonderen auf die bei der Techni-
schen Hochschule in Dresden eingeführte Abwehr-
maßregel hinzuweisen. Auch richtete er als Vorbe-
reitung für etwaige weitere Maßregeln das in An-
lage D wiedergegebene Schreiben an den Dekan der
medizinischen Fakultät.

Die hier genannten Schritte waren er-
folgt ohne jede Kenntnis von der in der deutschen
Klinikerschaft bestehenden Gärung, von der die
Anlage E Kunde gibt. Da brachten die Zeitungen die
erste Mitteilung über den Klinikerstreik in Halle.
Infolgedessen ließ der unterzeichnete Rektor so-
fort den Vorstand der wenige Tage vorher bei dem
Universitätsgericht angemeldeten Leipziger Klinik-
kervereinigung ins Rektorat zitieren und sich von
den drei erschienenen Studierenden ihre Beschwer-
den vortragen. Darauf teilte er den Herren seine
Ansicht von der Sache und die oben erwähnten
Schritte mit, versprach ihnen, sich persönlich für
den berechtigten Teil der Beschwerden einzusetzen

und verlangte dafür erstens Mitteilung der geplan-
ten, an die medizinische Fakultät gerichteten Ein-
gabe und des sonstigen Materials (Anlage E; und F);
zweitens Vertrauen zu dem Rektor und rechtzeitige
Mitteilung aller in weiteren Verlaufe geplanten
Schritte, damit „keine Dumheiten begangen würden“.
Diese Eröffnung wurde - auch nach dem Eindrucke, den
der als Zeuge anwesende Universitätsrichter gehabt
hat - von den Herren in der richtigen Weise aufge-
nommen.

Zur Begründung der Anträge ist zunächst
hervorzuheben, daß die Überschwemmung mit russi-
schen Studierenden einen Notstand bedeutet. Das Per-
sonalverzeichnis des Winters 1912/13 weist in der
medizinischen Fakultät 265 Russen auf, unter denen
sich nach einer vorgenommenen Auszählung 248 Juden
befinden, die - von einzelnen Ausnahmen abgesehen -
nicht aus Hochschätzung deutscher Wissenschaft,
sondern nur deswegen nach LEIPZIG gekommen sind,
weil ihnen in der Heimat der Besuch der Universität
durch den daselbst eingeführten Numerus clausus ver-
sperrt ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß
dieser Bestandteil unserer Studentenschaft, auch wenn
man die Vorbildung beiseite läßt, bis auf einzelne
Ausnahmen ein in Erziehung minderwertiges Element
darstellt.

darstellt. Daran wird auch nichts durch die reichlich selbstgefälligen Auseinandersetzungen der Anlage C geändert. Der Verfasser dieser Eingabe betrachtet die Tatsache, daß unter je vier Medizinern ein russischer Jude ist, offenbar als einen Umstand zu dem wir uns zu beglückwünschen haben. In Wahrheit hätten sich aber die medizinischen Fakultäten, die es zunächst anging, schon längst die zu Abwehrmaßnahmen nötige Entschlußfähigkeit aneignen sollen, denn die Rücksicht auf die Frequenz hat in den vorliegenden Falle zu schweigen, zumal da der Kärnerstreik in Halle über den bitteren Ernst der Lage keinen Zweifel zuläßt. Auf diesen Streik, der einen beklagenswerten Bruch der akademischen Disziplin darstellt, gehörte als Antwort die Aussperrung ausgesetzt, daß die akademische Behörde ein gutes Gewissen besaß. Hatte sie das nicht, dann mußte sie allerdings paktieren, und es ist schlimm genug, daß die hierbei erfolgte Einbuße an Vertrauen und Ansehen gegenüber der Studentenschaft und der Öffentlichkeit mehr oder minder alle deutschen Universitäten in Mitleidenschaft zieht. Alle Auseinandersetzungen über korrektes Vorgehen und dergleichen sind hinfällig vor der Tatsache, daß bei solchen Konflikten der schließliche Ausgang, d. h. der Erfolg

der allein maßgebende Richter ist.

Bei der Auswahl unter den etwa in Betracht kommenden Abwehrmitteln hatte die von Unkundigen in der Tagespresse mit Vorliebe empfohlene Sonderbesteuerung aller Ausländer von vornherein auszuschließen, denn unter den Ausländern sind viele, die uns als Gäste willkommen sein müssen. Dahin gehören vor allem die Ausländer deutscher Zunge und darüber hinaus die übrigen Ausländer germanischen Stammes. Für das deutsche Reich sind Freunde außerhalb seiner Grenzpfähle ein wertvolles Gut, und eines der Mittel, solche Freunde zu werben, ist der Besuch unserer Universitäten.

Der Numerus clausus wird in dem Schreiben der medizinischen Fakultät (Anlage A, Seite 8 unten) mit einer Begründung empfohlen, die nicht recht verständlich ist. Will man „bessere Elemente nicht ungeprüft und ungesehen abweisen“, so ist eine Aussiebung, also eine vorübergehende Prüfung nötig. Führt man aber eine solche Prüfung ein, dann braucht man bei richtiger Handhabung überhaupt keinen Numerus clausus, während ein solcher Numerus für sich allein wegen seiner rein mechanischen Wirkungsweise schlechterdings

keine Gewähr bietet, daß minderwertige Elemente zu Gunsten der besseren ferngehalten werden. Deshalb beantragt die Mehrheit des Senats, daß der Universität eine Schutzmaßregel gewährt werde, die sich der Sache nach mit der bereits an der Dresdner Hochschule eingeführten Vorschrift deckt und auch in den Münchener Bestimmungen (vgl. Anlage B) den wesentlichen Bestandteil ausmacht. Ohne eine solche allein wirklichen Erfolg versprechende Maßregel wird die Erregung gegen die uns stammesfremden Ausländer nicht zur Ruhe kommen, zumal auch sonst noch, wie dem Königlichen Ministerium bekannt ist, in der akademischen Jugend Zündstoff genug vorhanden ist. Bei dieser Gelegenheit mag noch erwähnt werden, daß sich, als das Vorgehen des russischen Vereins bekannt wurde, sechs russische Studierende der Medizin auf dem Sekretariat einfanden und derselbst zu Protokoll erklärten, daß sie mit der Eingabe jenes Vereins nichts zu tun hätten und auch nichts zu tun haben wollten.

Die Begründung des Antrages 2) dürfte zur Genüge durch den Inhalt der unter 3) beantragten Ausführungsbestimmungen gegeben sein. Es ist in der Tat nicht erwünscht, daß Deutschrussen, die ihre Ausbildung in Leipzig suchen, wider ihren Willen

gezwungen werden, erst ein Jahr auf einer russischen Universität zuzubringen.

Zu 5.) möge folgendes bemerkt werden.

Sind die Bestimmungen 1; und 2; veröffentlicht worden, so werden sich sofort russische Juden melden, die den Anspruch erheben, auf Grund der Vorschrift 2; immatrikuliert zu werden. Eröffnet man ihnen dann, daß bei ihnen gar keine besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umstände vorliegen, so wird eine derartige Mitteilung in kürzester Frist ungefähr ebenso bekannt geworden sein, als wenn man sich am schwarzen Brett angeschlagen hätte.-

Zu den vorgetragenen Senatsbeschlüssen haben die Mitglieder der Immatrikulations-Kommission, insbesondere auch der Herr Königliche Regierungsbevollmächtigte bei der Universität, ihre volle Zustimmung erklärt.

Der akademische Senat.

M. B. Hüner

d. Z. Rektor.